



Kg
4215

Pa. 71
1.





W^{IR} F^{RI}DERICH / von

GOZES Gnaden / König in Preussen /
Marggraf zu Brandenburg / des Heil Röm.
Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst / Souverai-
ner Prinz von Branien / Neuf-Chatel und Valengin;
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu
Grossen Herzog / Butzgraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Woerß /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdam /
Marquis zu der Beyre und Bliessingen / Her zu Ravenstein / der
Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und
Breda / r.

Fügen hiemit allen und jeden Unseren Prälaten /
Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten in
Städten und Flecken / Gerichts-Obriigkeiten / Verwaltern / Schul-
zen in Dörffern und insgemein allen Unseren Unterthanen zu wissen /
Was gestalt / nachdem die Contagion in dem benachbahrten König-
reich Pohlen / von Tag zu Tag weiter um sich greiffet / **WIR** Uns
gemüsiget befunden / zu Abkehrung solcher verderblichen Seuche /
nicht allein Unsere von Zeit zu Zeit deffals ergangene Verordnungen
zu wiederholen / sondern auch selbige weiter zu ertindiren und zu
schärfßen / allermassen **WIR** dann hiermit und Krafft dieses öffent-
lichen Edicts verordnen und befehlen :

1. Daß von dato an keine aus dem Königreich Pohlen / mit aus de-
nen zu selbiger Cron gehörigen Provinzien / oder anderen in siehrenten Dr-
ten kommende Leute / sie mögen vorschügen was sie wollen und auff
Unsere Lande lautende Pässe haben / oder nicht / durchgelassen / son-
dern ohne Unterscheid gänzlich von Unseren Landen ab- und zurück-
gewiesen / vor allen Dingen aber kein Viehe / Meublen / Betten / Klei-
der / Wolle / Federn / Rauch- Waaren / oder sonsten etwas / es habe
Namen / wie es wolle / bey unausbleiblicher harter Straffe und Ver-
brennung solcher Güter in gedachte Unsere Lande eingeführet / son-
dern das Commercium mit gedachtem Königreich / so lang die Gefahr
der Contagion wehret / gänzlich aufgehoben werden solle / worauff
nicht allein die an denen Grenzen und Pässen bestellte Officierer und
Wachten / sondern auch die Beambte / Magistrate und Gerichts-
Obri-
g

ms. B

Drigkheiten in Städten, Flecken und Dörffern/wie nicht weniger die Land- Heide, Wildniß-, Zoll- und Mühlen Bereiter und dergleichen Bediente bey Vermeidung der hiernachgesetzten Straffe/genau acht zu geben haben.

2. Und damit solches alles desto exacter beobachtet werden könne; So wollen Wir hiermit männiglich verwarnet haben/sich keiner ändern/ als der grossen Heer- und Land- Strassen zu bedienen/ alle Schleich- und Neben- Wege zu meiden/sonsten aber gewärtig zu seyn/wann jemand auf selbigen ertappet würde/ mit Verlust des Lebens abgestraffet zu werden/ zu welchem Ende hie und da/ sonderlich an denen Ab- und Schleich- Wegen Galgen aufzurichten und auf einer daran zu hangenden schwarzen Tafel/ diese Worte: Lebens- Straffe vor diejenige/ welche sich von verdächtigen Orten aus Pohlen und denen darzu gehörigen Provinzien oder anderen inficirten Orten wegen der Pest durch die Schlupf- Wege einschleichen wollen; zusetzen seynd/ und müssen solche Galgen und Tafeln auf derer Kosten/ in derer Jurisdiction sie zustehen kommen/ gemacht/ die Neben- und Schlupf- Wege auch verhauen/ die Brücken abgeworffen/ die Fehr- und Schiffs- Gefäße weggebracht/ und die Reisende auf alle Weise durch selbige zu kommen verhindert werden/ welches nicht allein gegen Kundbahr inficirte/ sondern auch/ zu so viel mehrerer Sicherheit/ gegen die mit Pohlen angrenzende Derter zu observiren/ jedoch seynd WJK gnädigst zu frieden/ daß/ so lang die Stadt Danzig von der Contagion befrehet ist mit selbiger das Commercium unter gehdriger und verabredeter præcaution bleiben solle.

3. Daserñ nun dessen ungeachtet/ denuoch jemand mit Gewalt in Unsere Lande durchzubringen/ oder durch solche verbotene Neben- Wege sich durchzuschleichen unternehmen wolte; So sol selbiger an dem Ort/ wo er betroffen wird/ sofort zur Hafft gebracht/ ob ihm jemand mit Rath oder That darzu beförderlich gewesen/ scharff examiniret und davon an Unsere Regierung berichtet/ mit dergleichen Con- travenienten aber folgender Unterscheid gehalten werden/ daß:

Wann die Arrestirte Kundbarlich von gesunden unverdächtigen Orten kommen/ und allein darin gesündiget/ daß sie wider dieses Unser Verbot anderer Wege/ als der Land- und Heer- Straffe sichgebrau- chet/ solche in denen ordentlichen Gefängnißsen/ oder/ nach Beschaf- senheit/ anderen Custodien verwahret werden können.

Daserñ

Dafern aber bey denen Arrestirten / ob selbige von gesunden oder aber verdächtigen Orten kommen möchten / einiger Zweifel vorhanden / die Arrestirte jedoch mit einem körperlichen Eyderhalten würde / daß sie innerhalb Vier Wochen an keinen inscirten / verdächtigen oder bannisirten / sondern gesunden / von ihnen namhaft zu machenden Orte gewesen / noch etwas / so von einem inscirten kommen könnte / bey sich hätten / solche sollen zwar nicht in die Städte / Flecken und Ambtes Häuser gebracht werden / jedoch aber zu deren Verwahrung ein à part und allem gelegenes Haus / entweder an den Ort allwo sie ergriffen worden / oder so dajselbst keine Gelegenheit dazu / sonst in der Nähe zu nehmen vergönnet seyn.

Solte aber jemand ertappet werden / wider den / daß er von inscirten oder bannisirten Orten käme / starcke und gründliche Mathmassungen verhanden / derselbe soll nicht anders dann im freyen Felde / entweder unterm bloßen Himmel / oder in einer auf des publici Kosten zu bauenden Hütten und Baraque, und also / daß die Wacht wenigst zwanzig Schritt von ihm bleibe / bis zu völliger Inquisition verwahret werden / die Wacht aber dabeneben befehliget seyn / daß / wo ein solcher von dem ihm angewiesenen Ort im geringsten zu weichen oder gar mit der Flucht sich zu salviren unternehmen würde sofort Feuer auf ihn zu geben / und sollen zugleich solcher verdächtiger Personen bey sich habende Waaren und Güter / auch ohne weiter dessfalls einzuholende Ordre / verbrandt / nicht weniger auch / dafern es an einem Ort / da einigermassen zu anderen Kleideren zugelangen / sie die ihrige anzuziehen / ins Feuer zu werffen / und andere anzuziegen genöthiget werden ; Da aber endlich jemand betreten würde / welcher / daß er von inscirten Orten käme / überwiesen werden könnte / oder dessen geständig seyn müßte / solcher soll sofort und ohne weiteren Proceß / auf der Raambten / oder jedes Orts / da sich dergleichen finden möchte / Obrigkeit Urtheil am Leben gestraffet / arquebulirt oder aufgehendet / auch der Wage / Pferde / und alle bey sich habende Sachen verbrandt werden.

4. Zu welchem Ende die auf denen Grenzen commandirende Officierer und gesetzte Wachten / wie auch Land - Heyde - Wildnüss - Zoll - und Mülser - Bereiterer / und dergleichen Bediente / ernstlich und bey unansbläblicher harter Leibes / und Lebens / Straffe / falls von ihnen die geringste Nachlässigkeit begangen werden sollte / nochmahls befehliget werden / auf die Neben - Wege fleißig acht zu haben / und diejenige / welche diesem Verbot zu wider solche passiren / nebst bey sich habenden Waaren und Sachen anzuhalten / und in die nächste Stadt oder Ambte einzuliefern / von solchen Sachen aber bey Straffe des Strassen / Raubes nichts an sich zu nehmen.

5. Und weilien einige Pohlen aus denen benachbahrten Dorffschafften

dergleichen auf unseren Grenzen an den Schluff / Wegen zur Warnung
geschickte Salgen und Taffeln frevelhafter weise unzubauen und zu verbre-
chen sich unternommen ; So wird denen Officirern und Wachten / auch
Brambten und Gerichts-Obrikeiten hiermit ernstlich anbefohlen / auf sol-
che Freveler genaue acht zu haben / die Wachten an den Orten / wo der-
gleichen besorget wird / zu verstärken / und auf selbige Feuer geben zu
lassen.

6. Diejenige Reisende / welche die erlaubte Heer- und Land-Strasse
brauchen / sollen an denen Grenzen / Pässen und Stadt-Thoren / durch
glaubwürdige Pässe und Attestata dociren / daß sie von geunden und kei-
nen verdächtigen Orten herkommen / es muß aber dergleichen Paß nicht alt/
und darinnen nicht nur bloß und allein der Ort von welchen sie abgereiset /
sondern auch wo sie passiret und zuletzt durchgereset / sonderlich die Nachsla-
ger exprimiret seyn / und unter der General-Benennung derer etwa bey sich
habenden Leute und Diener / wann selbige nicht in specie in dem Paß
nahmhaft gemacht / niemand passiret werden.

7. Wie dann auch alle und jede sonderlich in Unserem Königreich
Preussen / Chur-Marc Brandenburg / Herzogthümern Magdeburg und
Hinter-Pommern / wie auch in denen Lauenburgischen und Bütawischen
Länden von einem Ort zum anderen / Reisende gehalten seyn sollen / sich von
jedem Orts Obrikeit / bey Vermeydung scharffer Straffe mit einem Paß
zu versehen / worinnen zu exprimiren / die Statur / Alter / Farbe der Haa-
ren / Kleidung und daß der Inhaber des Passes von einem unverdächtigen
und nicht zu Pöblen gehörigen Ort komme / auf welchen Pässen von Ort zu
Ort von der Obrikeit / dem Schulhen oder Prediger / ohne Entgeld attestiret
werden muß / daß der / so damit versehen ist / daselbst passiret seye.

8. Damit aber hierdurch niemand aus Unwissenheit wider die Gebühr
beschweret werde / so haben Wir solthane Pässe drucken und denen Regierun-
gen / Land-Rähten / Haupt- und Ampt-Leuten / Magistraten und anderen
Bedienten in gedachten Unseren Länden zu fertigen lassen / denenelben dabey
allerzudinst und ernstlich befehlsende / solche denen Reisenden ohne Entgeld
zu ertheilen / und dafür / sie seyn / was Condition und Standes / sie wollen /
das geringste nicht zu fordern / noch zu nehmen / oder gewärtig zu seyn / daß
der Contravenient mit einer schweren Geld-Buß / auch dem Befinden nach /
mit Verlust seiner Bedienung und Leibes-Straffe belegt werden solle.

9. Fals von Fremden jemand ohne Paß auf Unseren Grenzen angetrof-
fen wird / und durchpassiren wolte / derselbe soll dem Befinden nach abgestraffet /
auch wol wenn er bößlich unsere Verbote zu hintergeben im Werck begriffen /
mit einem Staupen-Schlag sofort zurück gewiesen / ein Unterthan mit Ge-
fängnis

fängniß bestraft/ die Ansländische/ Polnische/ und von selbigen Grenzen kom-
mende Juden aber gar nicht ins Land gelassen werden.

10. Dafern auch jemand sich unterstehen möchte/ seinen Paß und Atte-
statum andern zu überlassen/ oder vermittelst und unter dem Schein desselben
jemand/ auf den er nicht gericht/ durchzubringen/ oder auch jemand auf solche
Art durch andere sich durchhelfen lassen wil/ derselbe soll/ als wann er würck-
lich von inficirten Orten käme/ oder dergleichen Leute/ ein und durchzuhelfen
getrachtet hätte/ angesehen und folglich mit Leibes/ auch nach befundenen
Umständen/ mit Lebens-Straffe wider ihn verfahren werden.

11. Die Zigeuner/ welche ohnedem in Unseren Landen nicht geduldet
werden sollen/ ungleichen die fremde Bettler und Vaganten sollen/ ob sie
gleich mit Pässen versehen/ sie kommen aus frembden Landen her wo sie wol-
len/ gar nicht passiret/ sondern von denen Grenzen ab- und zurück gewiesen/ auch
falls sie sich widerstehen und durchdringen wollen/ mit Gewalt zurück getrieben
oder Feuer auf sie gegeben werden.

12. Allen und jeden Unsern Untertanen wird hierdurch bey unauß-
bleiblicher harter Straffe verbohten/ nach denen inficirten und verdächtigen
Orten weder zu reisen/ noch Waaren/ es sey was es wolle/ dahin zu bringen/
eben wie es verbohten auch verordnet/ nichts ins Land zu bringen/ allermaßen
es desfalls mit ihnen wie mit frembden Reisenden gehalten werden/ und von
ihnen/ wann sie über die nicht verdächtige Grenzen gehen/ ein Attestatum
des Orts/ wo sie von Zeit zu Zeit gewesen/ und daß sie mit keinen verdächtigen
Personen umgegangen/ beygebracht werden soll.

13. Diejenige so in einer an denen Grenzen/ woselbst die Contagion ist/
belegenen Stadt wohnen/ sollen/ wann sie aus der Stadt gehen/ sich attestiren lassen/
wo sie gewesen/ und wie lange sie ausgeblieben/ keinem aber/ so über denen Grenzen
in dem Königreich Pohlen Güter hat/ wird verstatet/ sich dahin zu begeben/ wider-
genfalls er nicht wieder in das Land gelassen werden soll.

14. Die Post-Meistere in Preussen/ in der Neu-Mark und in dem Herzog-
thum Hinter-Pommern/ sollen sowol mit Bräucherung der Briefen/ als auch exami-
nirung der Passagier und derselben Pässe dem von Unserem General- Erb- Post-
Amt ihnen ertheilten Befehle genau nachleben/ und insonderheit die Postilions aus-
ser denen ordentlichen Post-Knechten und unterweges in denen Dörffern/ bey Ver-
wehrgung der ihnen angedroheten Straffe/ keine Passagiers aufzunehmen.

15. Die Wirthe/ Gastgeber/ Herbergknecht/ Krüger/ wie auch andere Bürger
A 3
und

und Einwohner in Städten/ Flecken und Dörffern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestati, daß er auf den Grenzen sich angegeben und passiret worden/ aufnehmen und beherbergen/ oder gewärtig seyn/ daß sie dem Befinden nach mit einer namhaftigen Geld-Busse/ auch Leib- und Lebens-Straffe angesehen werden sollen.

16. Insonderheit haben Unsere Regierungen in Preussen/ in der Newen Mark und dem Herzogthum Hinter-Pommern auf Anrichtung Pest- und Quarantaine-Häuser/ wie auch auf Bestellung Pest-Medicorum und Pest-Chirurgorum und daß sie mit tüchtigen Gesellen versehen/ in Zeiten bedacht zu seyn/ und dafür Sorge zu tragen/ auch die Apotheken und Materialisten Krahme untersuchen zu lassen/ damit an nichts Mangel erfunden werden möge.

17. Dafern nach Gottes Rath und Willen eine giftige Contagion und ansteckende Seuche an einem Ort/ es seye Stadt oder Dorff/ in Unserm Lande sich ansetzen oder derspüret werden solte; So muß der Regierung ohne Saummisß davon Nachricht gegeben/ solcher Ort sofort verperrret/ und wie es die Situation desselben mit sich bringet/ verpallisadirt/ oder mit tiefen Gräben umzogen/ und die Gegenden mit Wachen besetzt/ auch niemand daraus gelassen/ sondern auf diejenige/ so heraus gehen wollen/ Feuer gegeben/ und alle communication mit selbigen gänzlich aufgehoben werden; Es haben aber solchensals die Regierungen und nächste Beamte die vorsichtige Anstalt zu machen/ daß die Leute nicht hilflos gelassen/ oder durch Hunger umkommen/ sondern auf eine gewisse distantz, woselbst eine Barriere oder Schlag-Bäume zu setzen/ ihnen Medicamenta und Victualien hingebracht/ bis dahin auch ein Prediger/ Todten-Gräber/ Pest-Medicus oder Chirurgus admittiret werden.

18. Nachdem auch schließlich ein und anders vorkommen kan/ so hiein nicht enthalten; So haben Unsere Regierungen/ Berwöhre/ Haupt- und Ampt-Leute/ auch alle und jede Obrigkeiten nach jedes Orts Gelegenheit dasjenige zu verfügen/ was nechst Göttlicher Hülffe/ welche ein jeder mit bußfertiger Herzen fleißig und andächtig anzuruffen hat/ zu Abwendung der schädlichen Seuche von Unseren Landen/ nöthig und dienfam gefunden werden kan.

Die Officier und Grenz-Wachen/ sie seyen von der regulirten oder Landes-Miliz/ werden verwarnet/ niemanden aus Eigennuß/ Freundschaft oder andern Absichten dieser Verordnung zu wider/ bey Straffe des Stranges durchzulassen.

Deneu

Denen Executoribus / Land- Heyden- und Müssen- Bereiteren aber wird
hiermit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste anbefohlen / fleißig dahin zu se-
hen / daß dieses Patent / sonderlich aber dasjenige / so darin wegen Aufsrchtung
der Salgen und Tafeln verordnet ist / genau observiret und effectuirt werde ;
Gestalt sie dann die Namen der Contravenienten oder Säumigen Unseren Res-
gierungen zu denunciiren haben. Signatum Eöln an der Spree / den 12.
Decembr. 1708.

Friderich.



Graf v. Wartenberg.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Barthel



Handwritten text, possibly a signature or name, located at the bottom of the page.



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17

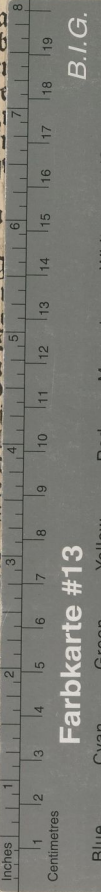






FRIDERICH / von

DES Gnaden / König in Preussen /
 Marggraf zu Brandenburg / des Heil Röm.
 Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst / Souverain
 der Printz von Branien / Neuf-Chatel und Valleng in ;
 erge / Stettin / Pommern / der
 nburg / auch in Schlesien und zu
 rnberg / Fürst zu Halberstadt /
 werin / Rakeburg und Woerß /
 der Marck / Ravensberg / Ho-
 Eingen / Bühren und Lehrdam /
 ngen / Herr zu Ravenstein / der
 enburg / Bütow / Urlay und



eden Unseren Prälaten /
 er Ritterschafft / Magistraten in
 rigkeiten / Verwaltern / Schul-
 Unseren Unterthanen zu wissen /
 in dem benachbahrten König-
 er um sich greiffet / **WIR** Uns-
 g solcher verderblichen Suche /
 ffsals ergangene Verordnungen
 ige weiter zu extendiren und zu
 hiermit und Krafft dieses öffent-

Königreich Pohlen / und aus de-
 encien / oder anderen inheirten Dr-
 schützen was sie wollen und auff
 oder nicht / durchgelassen / son-
 Unseren Landen ab- und zurück-
 Viehe / Meublen / Betten / Klei-
 en / oder sonst etwas / es habe
 blicher harter Straffe und Ver-
 Unsere Lande eingeführet / Kon-
 n Königreich / so lang die Gefahr
 fgehoben werden solle / worauff
 d Paffen bestellte Officierer und
 te / Magistrate und Gerichts-
 A
 Obriq

